

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliß, den 13. Oktober 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Kreissparkasse Groß Strehliß — „Landratsamt“ nimmt von jedermann Spareinlagen von 1—10 000 Mk. an und verzinst sie mit $3\frac{1}{2}$ Prozent vom Einzahlungstage ab.

Verschwiegenheit gewährleistet.

Scheinparbüchsen werden bei der Kreissparkasse und bei den Annahmestellen in Leschnik, Hiesl, Borowian Colonnowska, Gogolin, Kallwasser, Roswadze, Schedliß, Schimischow, Wyssoka und Zawadyki unentgeltlich verabfolgt. Amtsstunden von 8—1 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags.

Groß Strehliß, den 11. Juli 1911.

Das Kuratorium.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 4. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission in Oppeln

am Montag, den 20. November d. Js. vormittags 9 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Kaufschel am Hintermarkt.

2. vor den Innungskommissionen

zu Leobschütz am Freitag, den 24. November d. Js. vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr

zu Reisse am Sonnabend, den 25. November d. Js. nachmittags 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Veterinärarzt Vermbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,

2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,

4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage anzuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Reisse entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Bezeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 2. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Verbot des Hausierhandels mit Klauenvieh und Geflügel.

Da die Maul- und Klauenseuche nach den Feststellungen der beamteten Tierärzte noch an zahlreichen Stellen des Regierungsbezirks Oppeln herrscht, wird hiermit auf Grund des § 56b der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel ist in dem Regierungsbezirk Oppeln bis zum 1. April 1912 verboten.

§ 2. Zumbierhandlungen gegen obige Anordnung werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Oppeln, den 8. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. September 1911 (Amtsblatt Seite 364) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die von den Einbringern für die tierärztliche Untersuchung des Geflügels an der Grenze zur Staatskasse zu zahlenden Gebühren von den Grenzollnägtern

an den Einlassstellen erhoben werden. Die Berechnung der Gebühren nach der Stückzahl (§ 6 Absatz 1a der oben bezeichneten landspolizeilichen Anordnung) erfolgt auf Grund der von dem Tierarzte bei der Untersuchung festzustellenden Stückzahl.

Oppeln, den 2. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident. J. A.: Behrend.

Nach der Bestimmung des Artikel 76 des Einführungs-gesetzes zur Reichs-Versicherungsordnung vom 19. Juli 1911 werden Beiträge gemäß § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes nach dem 1. Januar 1912 nur dann erstattet wenn der Antrag vor der Verkündung der Reichs-Versicherungsordnung, das ist am 1. August 1911, gestellt worden ist. Danach könnte in der Praxis der Fall eintreten, daß ein Antrag, der kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist (1. Januar 1912) gestellt und bei uns eingegangen ist, noch im Jahre 1911 zu berücksichtigen wäre, während in einem anderen Falle der Erstattungsanspruch, der wohl nach dem 1. August 1911, aber erheblich früher als in jenem Falle geltend gemacht worden ist, abgelehnt werden muß, weil sich die Feststellung des Anspruchs bis nach dem 1. Januar 1912 hingezogen hat und dann die Voraussetzungen für die Erstattung, daß der Antrag vor der Verkündung der Reichs-Versicherungsordnung gestellt sein muß, nicht vorliegen würde. Um eine derartige verschiedene Behandlung der bis zum 31. Dezember 1911 geltend gemachten Erstattungsansprüche zu vermeiden, haben sämtliche Versicherungsanstalten unter Zustimmung des Reichsversicherungsamts auf der Dresdener Konferenz am 13./14. September d. Js. beschloffen, daß Beiträge gemäß § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes in allen Fällen erstattet werden, in denen die Anträge auf Erstattung bis zum 31. Dezember 1911 bei der zuständigen Behörde eingehen.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden daher ersucht, alle Anträge, die bis einschließlich 31. Dezember 1911 bei den zutreffenden Behörden (§ 128 Absatz 1 und § 112 Absatz 1 letzter Satz des Invalidenversicherungsgesetzes) geltend gemacht werden, an uns gemäß § 128 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu übersenden.

Durch die Beitragserrichtung gehen die weiblichen Versicherten erheblicher Wohlthaten der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung verlustig. Sie verlieren dadurch jeden Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente, auf Witwengeld und Waisenaussteuer und, falls die Ehefrau wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes die Ernährerin ihrer Familie war, auch der Eheemann auf Witverrente. Die Versicherungsanstalt darf außerdem bei ihnen zu Lebzeiten ihres verstorbenen Eheannes kein Heilversahren eintreten lassen; sie sind daher in Fällen von Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter auf ihre eigenen Mittel oder die ihrer Familie angewiesen.

Wir ersuchen ergebenst, die mit der Entgegennahme der Erstattungsanträge beauftragten Stellen anzuweisen, die Antragsteller auf die angeführten Nachteile aus der Beitragserrichtung aufmerksam zu machen und sie befragen zu lassen, ob sie dennoch ihren Antrag aufrecht erhalten.

Bezüglich der Behandlung der Erstattungsansprüche gemäß §§ 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes wird auf die Bestimmung in Artikel 75 des Einführungs-gesetzes zur Reichs-Versicherungsordnung ergebenst Bezug genommen.

Breslau, den 4. Oktober 1911.

Landes-Versicherungsanstalt Schlesien.

Vorstehendes Schreiben bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Bei Entgegennahme von Erstattungsanträgen sind die Antragsteller auf die angeführten Nachteile aufmerksam zu machen und ist hierüber ein entsprechender Vermerk in die Verhandlung aufzunehmen.

Groß Strehlitz, den 8. Oktober 1911.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1912 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezug desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und hinzutretenden Bezahler nach dem unten angegebenen Schema anzufertigen und die Nachweisung bestimmt bis zum 1. Dezember d. Js. hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar, sind an das Kgl. Landratsamt hier selbst abzuführen, und daß es geschehen, bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisinsassen liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Guts- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Krankenpfassern, Schlachtviehbesazuerern v. d. darauf hinzuwirken, daß das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde- Gutsbezirk) A. N. pro 1912.

Laufende Nr.	Name des Abonnenten	Stand	Abonniert auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abonnementsbetrag Mark	Bemerkungen

Formulare hierzu sind aus der Hübner'schen Buchdruckerei zu beziehen.
Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1911.

Diesigenen Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sich Drogen- und ähnliche Handlungen befinden, mache ich amter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 21. April 1903 — Stück 17 — darauf aufmerksam, daß die Uebersicht über die vorgenommenen Besichtigungen dem Kgl. Kreisarzt hier selbst am Jahresschluß einzureichen ist.
Groß Strehlitz, den 5. Oktober 1911.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 12 pro 1857 abgedruckte Pflanzverordnung vom 15. Dezember 1856 fordere ich diejenigen Verbeßerter, welche im Jahre 1912 Beschäftigten zu errichten beabsichtigen auf, die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Anmeldung der Pflanz bis zum 1. Dezember d. Js. bei mir zu bewirken.
Groß Strehlitz, den 6. Oktober 1911.

Es ist von beteiligter Seite Klage darüber geführt worden, daß vielfach der **Haushandel mit Obstbäumen** betrieben wird.

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich daher Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Kaufleuten zu warnen, indem ich ausdrücklich darauf hinweise, daß der Verkauf von Obstbäumen durch Groß Strehlitz, den 6. Oktober 1911.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten bis auf weiteres angeordnet:

§ 1. In demjenigen Teil der **Gemeinde Sucholona** der östlich der Hummerstraße liegt, in dem **Gutsbezirk Suchodaniez** und in dem **Dominium Kadlub im Kreise Groß Strehlitz** unterliegen sämtliche Wiederfäurer und Schweine der **Stallsperr**.

§§ 1 Abs. 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsblatt S. 272 ff. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

Reihschhof, Kionslas, Bresina und Gruschel, die Gemeinde Suchodaniez sowie Gemeinden und Gutsbezirke Suchau, Polensko, Weinrichsdorf, Schammer Ellguth, Bregulla, Zauche, Stubendorf, Grabow, Tenschman, Kosmierz, Grobisko und Otmüh, die Gemeinde Kadlub, Borwerte Banatzen, Hochhof, Baniof, Glintamühle, und Gemeinde- und Gutsbezirk Borfisch und Ohsiel mit Carlsthal im Kreise Groß Strehlitz, sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw., soweit sie nicht bereits namentlich aufgeführt sind.

§§ 10 Abs. 10 bis 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli d. Js. Amtsblatt S. 272 ff. Oppeln, den 3. Oktober 1911.

L. f. XII. 2403.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Den Ortspolizei- und Ortsbehörden mache ich wiederholt die genaueste Beachtung dieser Anordnung zur Pflicht. Wegen der gebührenfreien Unterbringung von **Schlachtvieh**, welches aus dem Beobachtungsbezirk ausgeführt werden soll, nehme ich auf meine Kreisblattverfügung vom 26. September d. Js. Stück 39 S. 244 Bezug. Die Ortsbehörden haben dies den Viehbesitzern und Fleischern sofort bekannt zu machen.
Groß Strehlitz, den 7. Oktober 1911.

Unter dem **Rindvieh** des **Gärtners Stephan Pollaczek** und des **Stellenbesizers Albert Mroch** in **Suchau** ist amtlich die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In der Gemeinde Suchau unterliegen sämtliche Wiederfäurer und Schweine der **Stallsperr**.
2. Die Ortschaften Suchau Gut, Bosnowitz, Borwert Kaminitz und Otmüh, sowie alle zu diesen Ortschaften gehörigen Ausbauten und Vorwerke bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September d. Js. — Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes — finden auch für diesen Seuchensfall entsprechende Anwendung.
Groß Strehlitz, den 8. Oktober 1911.

Unter den **Rindviehbeständen** des **Johann Mroch II**, **Valentin Puzik**, **Johann Kaczmarek**, **Thomas Kuczera** und **Josef Kaskerok** in **Kadlub** ist amtlich **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In sämtlichen Gehöften der Gemeinde **Kadlub** unterliegen alle **Wiederfäurer** und **Schweine** der **Stallsperr**.
2. Das **Beobachtungsgebiet** aus Anlaß des **Seuchensalles** im **Dominium Kadlub** (Kreisblatt Stück 39 S. 244) bleibt in seinem bisherigen **Umfange** bestehen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September d. Js. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) auch in diesen Seuchensfällen entsprechende Anwendung.
Groß Strehlitz, den 11. Oktober 1911.

Unter dem **Rindvieh** des **Vorwerkes Larischka**, zum **Gutsbezirk Sucho Danicz** gehörig, ist amtlich **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

1. In dem Vorwerk Lariska unterliegen sämtliche Niederkauer und Schweine der Stallperre.
2. Das Beobachtungsgebiet aus Anlaß des Seuchensalles im Dominium Sudo Daniek (Kreisblatt Stüd 39, S. 245) bleibt in seinem bisherigen Umfange bestehen.

Im Uebbrigen finden die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September d. J8. Extrabeilage zu Stüd 37 des Kreisblattes) auch in diesem Seuchensfall entsprechende Anwendung.
Groß Strehlig, den 12. Oktober 1911.

Unter den Rindviehbeständen des Revier - Forskers Michael Zajonc und des Häuslers Jeliz Niedworok in Halensko ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

1. In sämtlichen Gehöften der Kolonie Halensko unterliegen alle Niederkauer und Schweine der Stallperre.
2. Die Dörferhaft Gut Suchau, Gemeinde- und Gutsbezirke Tschammer Ellguth, Etubendorf, Grabow, Kosmiera, Kosmiersa, Grodzisko und Dittmüg und die Kolonien Drinrichsdorf und Zauche sowie die Vorwerke und Ansbouten Tenšiman und Bregalla bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September 1911 — Extrabeilage zu Stüd 37 des Kreisblattes — finden auch für diese Seuchensfälle entsprechende Anwendung.
Groß Strehlig, den 12. Oktober 1911;

Unter den Rindviehbeständen des Häuslers Josef Lempla und der kath. Pfarrei der Gemeinde Proslau Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
Groß Strehlig, den 9. Oktober 1911.

Unter dem Rindviehbestande der Witwe Marie Rosenberk in der Stadt Krappitz Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
Groß Strehlig, den 11. Oktober 1911.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Seidlitz und Gründorf Kreis Oppeln ist erloschen.
Groß Strehlig, den 7. Oktober 1911.

Die Maul- und Klauenseuche auf den Gütern Robyslno und Gründorf Kreis Oppeln ist erloschen.
Groß Strehlig, den 5. Oktober 1911.

Der Haatenstand Anfang Oktober 1911. Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Groß Strehlig.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. n. m.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Saats	Heu- u. Luzerne	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Strohlofen	3,5	3,4	—	—	—	—	8	4	1	—	—
Zuckerrüben	4,1	3,7	—	—	—	—	2	3	1	1	—
Klee	4,2	3,9	—	—	—	—	2	1	6	—	3
Luzerne	4,1	3,8	—	—	—	—	1	—	4	—	2
Wiesen mit künstlicher Be- mäherung	3,6	3,5	—	—	—	—	5	1	1	1	—
Anderer Wiesen	4,1	4,0	—	—	—	—	2	—	8	—	1

Groß Strehlig, den 9. Oktober 1911.

Die Unteroffizierschulen stellen noch Freiwillige ein. Geeignete junge Leute können sich unter Vorlegung eines Meldebescheines bei dem Bezirkskommando melden.
Groß Strehlig, den 9. Oktober 1911.

Gewählt, bestätigt und verpflichtet wurden:

1. Der Bauer Matthias Joziel zum Schöffen der Gemeinde Dollna.
2. Der Häusler Albert Janocha zum Gemeindeboten und Nachtwächter der Gemeinde Kalinowitz.

3. Der Gasthauspächter Konrad Bejitwa zum Schöffen der Gemeinde Niewle.

Der Königliche Landrat,
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Kestlich.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Kestlich nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche, ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b. eine landwirtschaftliche Winterschule, Zimmerschule, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen, oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden, und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflats und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergleiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormünder nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirklicht ist.

Zwischenhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kestlich, den 13. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Popanda. Merkel.

L. S.

„Bestätigt.“

Groß Strehlik, den 15. September 1911.

Der Kreisenschulr.

von Alten.

L. S.

Ortsstatut, betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Deishowitz.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Deishowitz nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete, öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bzw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und endigt am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a) die Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschulen besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule, durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen.

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil verpassen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel, soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfalls und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen der durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegen handeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzesammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Zwischenhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Deishowitz, den 30. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

L. S. Domin. Dambieck.

„Bestätigt“
Groß Strehlitz, den 15. September 1911.

Der Kreisauschuß.
von Alten.

Diejenigen Gemeindevorstände des Kreises welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfägung vom 8. April cr. Stück 15 betreffend Aufstellung und Auslegung der Gemeinderrechnung pro 1910 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Abschriften bis spätestens den 25. Oktober cr. einzureichen.

Groß Strehlitz, den 5. Oktober 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Die unten genannten **Gemeinde- und Ortsvorstände** welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfugung vom 20. v. Mts. — **Stück 38** — betreffend die Einreichung der Nachweisung der in den einzelnen **Gemeinde- und Ortsbezirken** wohnhaften Personen, welche einen preussischen Orden oder das Allgemeine Ehrenzeichen besitzen bezw. Erstattung einer Fehlanzeige noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit auf, die Nachweisung **bestimmt binnen 3 Tagen** einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß Strehlitz, den 11. Oktober 1911.

Gemeinden: Annaberg, Borowian, Bresina, Deschowitz, Grabow, Heine, Kadlub, Klein-Stein, Krassowa, Kzienszowisch, Laßitz, Lechnitz Freiwogtei, Mischline, Motkolojna, Rogowischütz, OberEguth, Oberwitz, Oetzwang, Oschitz, Posnowitz, Rosniontau, Scharnoffin, Schelbig, Sprentschütz, Tschammer Eguth, Woffola und Zawadzki.

Gutsbezirke: Alt-Jest, Blottnitz, Bresina, Centawa, Deschowitz, Gonschiorowitz, Gredobschowitz, Groß Pluschnitz, Jarischau, Jeshone, Kadlubitz, Kaltwasser, Klein Stanisch, Klutschau, Krempa, Lechnitz Freiwogtei, Motkolojna, Nieder Eguth, Rogowischütz, Dleschla, Poremba, Posnowitz, Rosniontau, Roswadze, Salese, Schelbig, Schironowitz v. P., Sprentschütz, Studendorf, Sucholozna, Warmuntowitz, Zyrowa.

Holzverkauf.

Auf der Kreis-Chaussée zwischen Lichinia und Lechnitz sollen 58 Stück trodne Kirschsäume auf dem Stamm gegen sofortige Bezahlung an den Bestbietenden verkauft werden. Termin hierzu ist angefest auf

Sonnabend, den 21. Oktober cr. früh 9 Uhr.

Sammelpunkt am Westausgang von Lichinia. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß Strehlitz, den 11. Oktober 1911.

Der Kreis-Ausschuß.

Zur Vermeidung von Ausfällen an den veranlogten Staatssteuern ist es geboten, das Beitreibungsverfahren gegen säumige Steuerschuldner mit der größten Beschleunigung durchzuführen.

Ist der Aufenthalt der Schuldner bekannt, so wird in allen Fällen das Beitreibungsverfahren binnen 3 Monaten durchgeführt werden können. Die Einhaltung dieser Frist ist bei Arbeitern, Gewerbegehilfen und kaufmännischen Angestellten schon deshalb notwendig, weil nach Ablauf von 3 Monaten noch der Fälligkeit der Steuer eine Beschlagnahme des Arbeitsverdienstes beziehungsweise Gehalts nicht mehr zulässig ist (§§ 1, 4, Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869).

Auch in den Fällen, in denen der Aufenthalt der Schuldner unbekannt ist, werden die Ermittlungen nach ihrem Aufenthalt bei gehöriger Beschleunigung der Hand nach 6 Monaten zu Ende geführt werden können.

Nach diesen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten u. s. w.; zum Einkommensteuergesetz sind die Ausfalllisten halbjährlich, an der landespolizeilichen Anordnung vom 19. S. den Gemeinde- und Ortsvorständen an die zuständige Kreisliste einzureichen.

Diese Termine sind in Zukunft genau innezuhalten. Ausfalllisten und Niederschlagungsanträge aus Vorjahren sind spätestens bis zum 15. Mai j. Js an mich einzureichen.

Groß Strehlitz, den 10. Oktober 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachung. Hiermit bringe ich zur Kenntnis, daß ich infolge Fortzuges des bisherigen Amtsvorstehers aus hiesigem Amtsbezirk die Amtsgeschäfte übernommen habe. Alle Dienstsachen werden nach wie vor in der Amtskanzlei in Bierchlesch bearbeitet werden. Jeden Donnerstag Vormittags von 9 bis 11 Uhr bin ich dortselbst anwesend.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Dürre.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Kanenpeuche unter dem Rindvieh bei vier Besitzern der Gemeinde Kadlub amtstierärztlich festgestellt worden ist, ist Kadlub Dorf dem Sperrgebiet Kadlub Gut zugeschlagen und aus dem Beobachtungsgebiet herausgenommen.

Rosmierko, den 11. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung. Der Schuhmacher Johann Adamit aus Rosniontau wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Derselben dürfen weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Schloß-Gr. Strehlitz, den 2. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung. Die gegen die Arbeiterfrau Johanna Schwierzy und gegen den Gärtner Thomas Dropalla aus Sandowitz erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen, weil dieselben ihren Lebenswandel gebessert haben.

Zawadzki, den 5. Oktober 1911.

Der Amtsvorstand.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau Prossau bei Oppeln.

Am 1. April d. Js. ist neben dem zweijährigen höheren auch ein einjähriger niederer Lehrgang eingerichtet. Dieser neuerrichtete niedere Lehrgang bezweckt die gründliche Ausbildung junger Gärtner, die sich der Aufzucht, insbesondere dem praktischen Obst-, Gemüse- und Gartenbau widmen wollen. Würdigen und bedürftigen Schülern beider Lehrgänge preussischer Staatsangehörigkeit kann von Staat, Provinz und schlesischer Landwirtschaftskammer Stipendium ebst Honorarverlaß bewilligt werden. Die Aufnahme in beiden Lehrgängen findet nur zum Frühjahr (Ende März oder Anfang April) statt. Ausführliche Prospekte und weitere Auskunft kostenfrei durch die Direktion.

Anzeigen

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Rohndarmmachung des Viehstalllandes bei der Hofstation in Niedrowitz im km 134. 781 der Eisenbahnstrecke Slawentz—Hudzinz dauernd zu beschränkende, in dem Gutsbezirk Niedrowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 17. Oktober 1911 vormittags 9^{1/2} Uhr** an Ort und Stelle bei der Hofstation Niedrowitz anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 231) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Verkaufende Nr.	katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemeindef. (Gemeinde)	Mappe (Blatt)	Parzelle (Flöz)		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gutsbezirk Niedrowitz	3	9	August, Karl, Christian, Kraft Brinz zu Hohenlohe-Dehringen	berichth. Ujst	68	B 1 d	6		10	

Doppel, den 9. Oktober 1911. Der Enteignungsbeamte. Behrend, Regierungsrat.

2 verheiratete Pferdeflechte
2 „ Contraktarbeiter
sucht für 1. Januar 1912
Wirtschaftsamt Sankt Olona.

Ein ganz neues **Fahrad, Brennabor Nr. 2** Fahrradnummer 641134 ist mir in der Nacht von Dienstag zu Mittwoch aus dem Hause gestohlen worden.

Wiederbringer erhält Belohnung.

Edmund Pander,

Nieder-Glunth.

In den hies. Hinterfeldern und der Adamowitzer Feldmark (Lieg. nach Wartolowitz) sind

2 Ackerstücke zu verkaufen.

J. A.

Klaus, Rechnungsrat.

Die dem Herrn Lehrer **Angrad** in Mallnie am 3. September et. zugefügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste hierdurch Abbitte.

Adolf Wolf, Maurer.

Sohn achtbarer Eltern

der die **Fleischeri** und **Maurmacherei** erlernen will kann sich melden bei

Mois Tolka Groß Strechitz.

Seidenpapiere

— in allen Farben —

Blumen- und Kranzblätter,

— Blumendraht —

— auch für Wiederverkäufer —
vorrätig in der Kaiserhandlung von

G. Gübner.

Bekanntmachung.

Am 3. Oktober d. J. früh 7 Uhr ist im Wiskaler Walde nahe der Fleichte Nieder Elguthor Grenze Nr. Groß Strechitz der Monteur Albert Brommer aus Kaiser Wilhelmhütte in Altwasser Kreis Waldenburg, der sich beiseitsweise in Ober Elguth gehalten, als er von da über Diechta nach Babahof Leichtig gehen wollte, von 10 Männern überfallen und beraubt worden. Es wurden dem Brommer geraubt ein **Handtasche**, ein **Reisepass**, ein **Reisepass** und ein **Reisepass** im Betrag von 10 Rubel. Die 10 Rubel **Reisepass** betrugen stören und die **Schulgerätschaften** 3 Hemden, 1 weiße

- und von der Schule **Reisepass** genommen.
 - Schnurbarts nach oben stehend, dunkles Winterjacket, dunkler Hut, Alter ca. 30 Jahr. Dieser Mann trug ein Jagdgewehr bei sich.
 - Täter ca. 1,60 — 1,62 groß mit ziemlich breiten Schultern, runden Gesicht, heller Tassetzung, schwarzen Hut, Alter ca. 22 Jahr.
 - Täter klein, sonst kann dieser nicht beschrieben werden da er den Vronner von hinten festhielt. Es handelt sich anscheinend um fremde Bilddiebe.
- Es wird ersucht, sachdienliche Mitteilungen über die Verionen der Täter und dem Verbleib der geraubten Sachen an die Polizeibehörden, Gendarmen oder an die Unterzeichneten zu den Adressen J. 1908/11 gelangen zu lassen.
- Doppel, den 5. Oktober 1911. Der Erste Staatsanwalt.

Wesmer's Thee

Vorzüglich im Geschmack, billig im Gebrauche. Das Pfund von M. 2,60 an, 100 Gran ab 55 Pfg. bei **Reinhold Freyhöfer**, Colonialwaren und Delikatessen, Krakauerstrasse 12. **Derm. Polloczek** in Gross-Strechitz und **Johann Henkel** in Ujest.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-Cream
und unserer
Lanolin-Seife



„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.
Abteilung Lanolin-Fabrik Martiniikenfelde, Charlottenburg, Salzstra. 16.

Extra-Beilage

zu Stück 41 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 13. Oktober 1911.

Unter dem Rindvieh des Häuslers Johann Kaczmarczyk in Grodisko ist amtlich die Maul- und Klauen-
seuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des
Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Z.
für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G.
Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

1. In dem nordwestlichen Teil der Gemeinde Grodisko umfassend die Gehöfte des Johann Kapiša, Josef
Palošch, Franz Wroß, Stefan Vefar, Peter Pafosch, Dyzjynth Lafonczyk, August Watermann, Thomas Kapiša, Peter
Müh, Josef Willert, Johann Ciomperlik, Dyzjynth Ciomperlik, Leopold Wroß (Glinka-Mühle) und des oben
genannten Johann Kaczmarczyk unterliegen sämtliche Wiederkauer und Schweine der Stallsperr.

2. Der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Grodisko, Gut Grodisko, die Gemeinden und Guts-
bezirke Kroschnik, Borilsk, Kadlab, Grst. Carmerau, Ostkiek, Waldhäuser, Pfarrkolonie Adamowik, Kosmierka,
Kosmierz, Aendorf, Schimischow, Suchau, Sucho Danich, Schammer Elguth, Stubendorf, Ostmük und Grabow
sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Forwerke, Ausbauten u. s. w. bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September d. Js. (Extra-Beilage zu Stück 37
des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchenfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1911.

Der königliche Landrat,
von Mlien
Geheimer Regierungsrat.